



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

An die
Unteren Abfallbehörden

Bearbeitet von
Thomas Grewing

nachrichtlich:

E-Mail-Adresse:
thomas.grewing@mu.niedersachsen.de

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenver-
bände Niedersachsens

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nur per e-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62813/023-0027-001	(0511) 120-3266	19.01.2023

Berichtspflicht gem. § 3a der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - Abf-KlärV)

Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Berichte der Klärschlammherzeuger auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Zum 01.01.2023 ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) um die neuen Regelungen des § 3a AbfKlärV erweitert worden. Nach den neuen Regelungen werden die Klärschlammherzeuger verpflichtet, der **zuständigen Behörde** bis zum 31.12.2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung vorzulegen. Dem Bericht sind die Ergebnisse der Phosphoruntersuchungen und der Untersuchungen auf basisch wirksame Stoffe (insgesamt bewertet als Calciumoxid) beizufügen. Die Untersuchungen sind im Kalenderjahr 2027 zu wiederholen und erneut vorzulegen.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Mit dieser „Berichtspflicht“ sollen die Klärschlammherzeuger dazu angehalten werden, die Planungen und die Errichtungen der Anlagen zur Phosphorrückgewinnung so rechtzeitig anzugehen, dass spätestens zum Inkrafttreten der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung eine solche gewährleistet ist. Mit Inkrafttreten der Regelungen zur Phosphorrückgewinnungspflicht ab dem Jahr 2029 werden die Regelungen zur Berichtspflicht außer Kraft treten.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Auswertung der Berichte der Anlagenbetreiber wurde in Niedersachsen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) übertragen.


Mit der Neufassung von § 1 Nr. 31 der Übertragungsverordnung (LwKAufgÜtrV) wurde durch Hinzufügen der Nr. 31c die Zuständigkeit der Entgegennahme und Auswertung von Berichten zur Phosphorrückgewinnung und Auswertung von Ergebnissen zu Phosphoruntersuchungen auf die LWK übertragen. Gründe dafür sind u. a. die langjährige Erfahrung der LWK bei der Erstellung von Klärschlammstatistiken (Register, Auf- bzw. Einbringungsplan) nach AbfKlärV sowie die effiziente Bündelung der Daten an einer Stelle.

Neben der Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme und Auswertung der Berichte wurde auch die Übermittlung der entgegengenommenen Berichte und Untersuchungsergebnisse an die jeweilige untere Abfallbehörde sowie an die oberste Abfallbehörde geregelt.

Die Klärschlammherzeuger in Niedersachsen bzw. die Kläranlagenbetreiber wurden bereits im Dezember letzten Jahres seitens der LWK auf die neue gesetzliche Berichtspflicht nach § 3a AbfKlärV sowie die Zuständigkeitsregelung in Niedersachsen hingewiesen. Weiterführende Informationen hat die LWK auf ihrer Internetseite unter folgendem link bereitgestellt:

https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/duengebehoerde/news/39988_Berichtspflichten_zum_P-Recycling_fuer_Klaerschlammerzeuger_fuer_2023_und_2027

Im Auftrage


Grewing